



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1999

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 203205 | 3. 8. 1999 | RdErl. d. Innenministeriums Abfindung der vermessungstechnischen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen | 1052 |
| 20531 | 17. 8. 1999 | RdErl. d. Innenministers Erkennungsdienst | 1052 |
| 2123 | 8. 5. 1999 | Bek. der Zahnärztekammer Nordrhein Änderung der Prüfungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) | 1052 |
| 7113 | 9. 8. 1999 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss | 1052 |
| 7123 | 6. 8. 1999 | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Ausbildungsberatung im Handwerk | 1056 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|-------------|---|-------|
| | Finanzministerium | |
| 9. 8. 1999 | RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999 | 1056 |
| | Innenministerium | |
| 17. 8. 1999 | RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999 | 1056 |
| | Ministerium für Bauen und Wohnen | |
| 2. 8. 1999 | Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung | 1056 |
| | Landschaftsverband Rheinland | |
| 13. 8. 1999 | Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels | 1056 |
| | Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr | |
| 26. 8. 1999 | Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) | 1057 |
| | Hinweise | |
| | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| | Nr. 8 v. 15. 4. 1999 | 1057 |
| | Nr. 9 v. 1. 5. 1999 | 1058 |
| | Nr. 10 v. 15. 5. 1999 | 1058 |

I.

203205

**Abfindung
der vermessungstechnischen Beamten
auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen**

RdErl. d. Innenministerium v. 3. 8. 1999 –
III C 1 – 3910

Mein RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBL. NRW. 203205) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1052.

20531

Erkennungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1999 –
IV D 1 – 6400 –

Mein RdErl. v. 19. 1. 1998 (SMBL. NRW. 20531) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 12.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Identitätsfeststellung nach den §§ 41 i. V. m. 63 Abs. 5 AuslG und bei einer Sicherung der Identität von Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten nach § 41a AuslG ist die Anfertigung eines Zehnfingerabdruckblattes, welches unmittelbar dem Bundeskriminalamt zur Auswertung übersandt wird, ausreichend.“

2. In Nummer 12.4 wird der dritte Satz „Nach Auswertung der Fingerabdruckblätter ...“ wie folgt neu gefasst:

„Nach Auswertung der Fingerabdruckblätter wird das Auswertungsergebnis vom Bundeskriminalamt grundsätzlich an die Dienststelle übermittelt, die die ed. Maßnahme angeordnet hat.“

– MBl. NRW. 1999 S. 1052.

2123

**Änderung der Prüfungsordnung
der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF)
der Zahnärztekammer Nordrhein
für fortgebildete Zahnärzthelferinnen
und -helfer und Zahnmedizinische
Fachhelferinnen und -helfer (ZMF)
vom 8. Mai 1999**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 1999 erläßt die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 41 Satz 1 und § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. – I S. – 596) folgende Änderungen der Prüfungsordnung für fortgebildete Zahnärzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF), die durch Erlaß des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1999 (Az: III B3 – 0142.2.1 -) genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für fortgebildete Zahnärzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF) vom 28. September 1993 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird Baustein 6 wie folgt gefaßt:

„6. Baustein: Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen
Arbeitsproben: Bewertet werden:
Frasaco-Modell mit zwei polierten
Amalgamfüllungen, zwei provisori-
schen Einzelkronen, einem provisori-
schen Inlay, einer Fissurenversiege-
lung.“

2. § 24 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

„b) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 4, 5, 6, 7 und 8 folgende Regelung:

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der theoretische Teil des jeweiligen Bausteinkurses ebenfalls wiederholt wird.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III B 3 – 0142.2. –

Im Auftrag
Dr. Hermann

Die vorstehende Änderung
der Prüfungsordnung der
„Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF)
wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1999

Dr. Paul Schöning
Der Präsident

– MBl. NRW. 1999 S. 1052.

7113

**Ausführung
des Gesetzes über den Ladenschluss
Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 9. 8. 1999 –
215 – 8435.7

I

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

II

Weitere Verkaufssonntage:
Verkauf an Werktagen bis 21.00 Uhr

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.5 und 4.6.7 der Anlage der ZustVO ArbZG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage und der sechs Werktagen mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Ausgänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.
2. Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.
3. Auf Grund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen – vor allem auswärtigen – Besucherzahlen.

Der Besucherstrom darf keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. In Betracht kommen demnach nur Veranstaltungen mit grundsätzlich traditioneller, überörtlicher Bedeutung, die in der Regel schon seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren. Heben sich dagegen die Veranstaltungen und ihre Anziehungskraft nur wenig oder kaum von Veranstaltungen an „normalen“ Sonn- und Feiertagen ab, so sind die Voraussetzungen einer „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LSchlG nicht gegeben. Einmalige Veranstaltungen wie Jubiläen erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 LSchlG.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser engen gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Laden-

öffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen bzw. 6 Werktagen geöffnet haben.

4. Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.
5. Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Gewerkschaft Handel – Banken – Versicherungen, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.
6. Auf die Beschränkung der Öffnungszeit am vorausgehenden Samstag auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG wird hingewiesen.
7. Wegen des Verweises auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 in § 16 Abs. 1 LSchlG können ausschließlich Samstage freigegeben werden.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen

IV

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr. Mein Runderlass vom 5. 2. 1991 (SMBL. NRW. 7113) wird aufgehoben.

Muster A

**Verordnung über die Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen**

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt
(den Kreis.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) frischer Milch in der Zeit von bis¹⁾
 b) Konditorwaren in der Zeit von bis²⁾
 c) Blumen in der Zeit von bis¹⁾
 jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am
 1. Adventssonntag
 in der Zeit von bis³⁾
 d) Zeitungen in der Zeit von bis⁴⁾.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den

Stadt (Kreis))

als Kreisordnungsbehörde.

¹⁾ Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

²⁾ Für die Dauer von bis zu drei Stunden

³⁾ Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

⁴⁾ Für die Dauer von bis zu fünf Stunden

Muster B

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt..... (Gemeinde.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

am²⁾ (in³⁾)

in der Zeit

von bis

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

a) am⁴⁾ (in³⁾ bis Uhr⁶⁾..

b) am (in³⁾) bis Uhr⁶⁾.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den

Stadt (Gemeinde)

als örtliche Ordnungsbehörde⁷⁾

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfassten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG). In diesen Fällen sind die betroffenen Handelszweige in die Klammer einzusetzen.

²⁾ Der freigegebene Sonn- oder Feiertag ist eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchlG angegeben werden muss, ist zu beachten, dass die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muß und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).

⁵⁾ Samstage, an denen die Ladenoöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z.B. „Samstag vor Pfingsten“).

⁶⁾ 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlusszeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

⁷⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefasst, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung der Ausbildungsberatung
im Handwerk**

RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 6. 8. 1999 –
245 – 30 – 02

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 18. 9. 1985 – II/B3 – 30 – 02 – 23/85 (SMBI. NRW. 7123) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1056.

II.

Finanzministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999**

Runderlaß des Finanzministeriums v. 9. 8. 1999 –
KomF 1112 – 6 – IA3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das II. Quartal 1999 auf

327 263 431 DM

festgesetzt.

Ein Restbetrag von 1,00 DM aus dem I. Quartal 1999 ist hinzuzurechnen, so dass 327 263 432 DM zur Verteilung anstehen.

Davon werden auf die Gemeinden 327 263 431 DM entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Restbetrag von 1,00 DM gelangt im nächsten Quartal zur Aufteilung.

– MBl. NRW. 1999 S. 1056.

Innenministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 8. 1999 –
III B 2 – 56.10.10 – 8502 I /99 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate April bis Juni 1999 auf

2527 058 117,12 DM

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 1999 S. 1056.

Ministerium für Bauen und Wohnen

**Festlegung der Rohbauwerte
und des Stundensatzes
gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 2. 8. 1999
– II A 2 – 66.2

Gemäß den Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 610) – SGV. NRW. 2011 –, wird bekanntgemacht.

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den in der Anlage 1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Rohbauwerten für das Jahr 2000 unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2000 beträgt DM 119,00.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab 1. 1. 2000. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 1. 10. 1998 (MBl. NRW. S. 1160) nicht mehr anzuwenden.

– MBl. NRW. 1999 S. 1056.

Landschaftsverband Rheinland

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Bek. v. 13. 8. 1999

Beim Landschaftsverband Rheinland ist in der Rheinischen Schule für Körperbehinderte (Sonderschule), Neukirchener Straße 60, 42799 Leichlingen das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 23. 7. 1999 vermißt und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland Dezernat 1 (Personal und Organisation) Mindener Straße 2, 50679 Köln, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegel:
Gummistempel, Durchmesser 34 mm;
Umschrift: Landschaftsverband Rheinland,
Kennziffer: Nr.168

Köln, den 13. August 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Molsberger

– MBl. NRW. 1999 S. 1056.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen
der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. v. 26. 8. 1999

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 30. September 1999 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß

Donnerstag, 23. September 1999, 13.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

Freitag, 24. September 1999, 13.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Haupt- und Finanzausschuß

Dienstag, 28. September 1999, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 1999 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 26. August 1999

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 1999 S. 1057.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Allgemeine Verfügungen | | Rechtsprechung | |
| Bezeichnung der Gerichte sowie der Behördenleitung von Gerichten | 81 | Strafrecht | |
| Bekanntmachungen | 82 | StGB § 57. – Zur Neufassung des § 57 StGB. | |
| Personalnachrichten | 82 | OLG Hamm vom 26. Mai 1998 – 3 Ws 224/98 | 85 |
| Ausschreibungen | 84 | Kostenrecht | |
| Gesetzgebungsübersicht | 84 | KostO §§ 35, 62 III. – Werden bei gleichzeitigem Antrag eine Auffassungsvormerkung und der Rangvorbehalt für noch einzutragende Grundpfandrechte in das Grundbuch eingetragen, so ist die Eintragung des Rangvorbehaltes ein gebührenfreies Nebengeschäft. (Aufgabe der bisherigen gegenteiligen Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss v. 28. 2. 1990 in Rpfleger 90, 315 u. JurBüro 90, 742). | |
| | | OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1998 – 10 W 54/98 | 86 |

– MBl. NRW. 1999 S. 1057.

Nr. 9 v. 1. 5. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite | Seite | |
|---|-------|--|-----|
| Allgemeine Verfügungen | | | |
| Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA – und Gerichtsvollzieherordnung – GVO – | 89 | | |
| Auflösung von Kammern für Handelssachen | 89 | | |
| Bekanntmachungen | 90 | | |
| Personalmeldungen | 90 | | |
| Ausschreibungen | 92 | | |
| Rechtsprechung | | | |
| Zivilrecht | | | |
| 1. LGVÜ Artikel 33 III, Artikel 46, 47; AVAG § 6 I. – Ist im Geltungsbereich des LGVÜ nach dem Recht des Urteilsstaates ein Titel zu Gunsten des Rechtsnachfolgers des Titelgläubigers grundsätzlich vollstreckbar, so bedarf zur Vollstreckbarerklärung zu Gunsten des Rechtsnachfolgers in der Bundesrepublik die Rechtsnachfolge nicht des Nachweises durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte, sondern lediglich durch einfache Urkunde, auch wenn im Urteilsstaat selbst ein derartiger Nachweis erforderlich wäre. OLG Köln vom 26. August 1998 – 16 W 21/98 | 93 | | |
| 2. GmbHG § 6 II. – Ausländer können zum Geschäftsführer einer GmbH auch dann bestellt werden, wenn sie im Ausland wohnen. – In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Geschäftsführer im Inland nachkommen können. Für sie muss jederzeit die Möglichkeit der Einreise in das Inland bestehen. – Aus § 6 II Satz 3 GmbHG ergibt sich eine Prüfungspflicht des Registergerichts, ob dem Geschäftsführer die Erfüllung seiner Aufgaben im Inland möglich ist. Bei Zweifeln an der Einreisemöglichkeit ist das Registergericht befugt, von dem Geschäftsführer den Nachweis zu verlangen, dass er eine Erlaubnis zu ständigem Aufenthalt im Inland hat oder jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Geschäftsreisen erhalten kann. OLG Köln vom 26. Oktober 1998 – 2 Wx 29/98 | 94 | | |
| | | Strafrecht | |
| | | 1. StPO §§ 269, 458 I, § 462 I Satz 1, § 462 a II Satz 1. – Über die Auslegung eines Berufungsurteils der Strafkammer hat, wenn der Verurteilte sich nicht in Straftat befindet, das Amtsgericht als das Gericht des ersten Rechtszuges zu entscheiden. Eine sinngemäße Anwendung des § 269 StPO dahin, dass die Strafkammer sachlich zuständig wird, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei ihr angebracht wird, scheidet aus. OLG Düsseldorf vom 29. Juli 1998 – 1 Ws 332/98 | 96 |
| | | 2. OWiG n.F. §§ 73, 74. – Seit der Neufassung der §§ 73, 74 OWiG ist die Vernehmung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe unzulässig. OLG Düsseldorf vom 24. September 1998 – 2 Ws 430/98 .. | 97 |
| | | Hinweise auf Neuerscheinungen | 100 |

– MBl. NRW. 1999 S. 1058.

Nr. 10 v. 15. 5. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite | Seite | |
|---|-------|--|-----|
| Allgemeine Verfügungen | | | |
| Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) | 101 | | |
| Bekanntmachungen | 101 | | |
| Personalmeldungen | 106 | | |
| Ausschreibungen | 108 | | |
| Gesetzgebungsübersicht | 109 | | |
| Rechtsprechung | | | |
| Zivilrecht | | | |
| 1. ZPO § 756. – Zur Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung ordnungsgemäßer Erfüllung der titulierten Zug-um-Zug-Voraussetzung. – Weist die zum Gegenstand einer Zug-um-Zug-Voraussetzung gemachte Werkleistung des Gläubigers erneut – wenn auch in geringerem Maße – die gleichen optischen Mängel auf, kann das mit der Feststellungsklage befasste Gericht den Schuldner nicht darauf verweisen, sich mit einem Minderungsbetrag zu begnügen. OLG Köln vom 21. Oktober 1998 – 13 U 40/97 | 110 | | |
| | | 2. RVO §§ 636, 637, 640. – Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht Unternehmer i. S. des § 636 RVO. – Eine Haftung nach §§ 637, 640 RVO ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie setzt aber den Nachweis zumindest grober Fahrlässigkeit voraus, für deren Vorliegen es keinen Anscheinsbeweis gibt. OLG Köln vom 23. Oktober 1998 – 19 U 47/98 | 111 |

– MBl. NRW. 1999 S. 1058.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98.– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569